

Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CorKulturV)

Vom 16. April 2020

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und in Ausführung der bundesrätlichen Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur) vom 20. März 2020²⁾

beschliesst:

I.

§ 1 Zuständigkeit

¹ Das Amt für Kultur und Sport (AKS) ist zuständig für:

- a) den Vollzug der Soforthilfen für Kulturunternehmen gemäss Artikel 4 und 5 der COVID-Verordnung Kultur³⁾;
- b) den Vollzug der Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende gemäss Artikel 8 und 9 der COVID-Verordnung Kultur⁴⁾.

² Zu den Vollzugaufgaben des AKS gehören insbesondere:

- a) die Entgegennahme und Prüfung der Gesuche;
- b) der Entscheid über die Gesuche im Einzelfall.

³ Das AKS berücksichtigt bei der Gesuchsbearbeitung die verfügbaren Mittel und die übrigen bereits eingereichten oder bewilligten Gesuche.

§ 2 Gesuchseinreichung

¹ Die Gesuche müssen spätestens bis am 20. Mai 2020 eingereicht werden. Nach diesem Datum eingereichte Gesuche werden nicht mehr bearbeitet.

II.

Keine Fremdänderungen.

1) BGS [111.1](#).

2) SR [442.15](#).

3) SR [442.15](#).

4) SR [442.15](#).

GS 2020, 13

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Verordnung tritt am 16. April 2020 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 16. April 2021. Vorbehalten bleibt die Nichtgenehmigung durch den Kantonsrat.

Solothurn, 16. April 2020

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2020/529 vom 16. April 2020.
Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).